

cc) Zur Aufklärung des tatsächlichen oder hypothetischen Willens des Erblassers sind Ermittlungen notwendig, die dem Grundbuchamt verwehrt sind, etwa die Vernehmung des Urkundsnotars und der Beteiligten zu 1. Das Grundbuchamt hat daher zu Recht die Löschung des Nacherbenvermerks abgelehnt.

Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht

17. HGB § 162 Abs. 1; BGB § 181 (*Eintragung der Gestattung des Selbstkontrahierens bei GmbH & Co. KG*)

1. **Ist es dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG gestattet, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und der KG vorzunehmen, kann diese Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens im Handelsregister der KG eingetragen werden.**
2. **Eine solche Eintragung setzt eine Anmeldung voraus, die aus sich selbst verständlich ist und nicht durch die Eintragung in einem anderen Registerblatt unrichtig werden kann. Die Eintragung der Befreiung eines namentlich benannten Geschäftsführers ist daher nicht zulässig (Ergänzung von BayObLGZ 1999, 349).**

BayObLG, Beschluss vom 7.4.2000 – 3Z BR 77/00 – mitgeteilt von Notar Dr. Christoph Giehl, Erlangen, und Johann Demharter, Richter am BayObLG

Zum Sachverhalt:

Am 29.9.1999 wurde die A-GmbH & Co. KG im Handelsregister eingetragen und deren Vertretung wie folgt verlautbart:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin ‚A-Verwaltungs GmbH‘ ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.“

Der Eintragung lag die Anmeldung vom 9.4.1999 zugrunde, die lautete: „Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit“. Auf vom Amtsgericht geäußerte Bedenken formulierte die Beschwerdeführerin am 22.6.1999 die Anmeldung neu: „Die Komplementärin und der derzeitige Geschäftsführer B sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“ Das Amtsgericht hat am 27.9.1999 „die am 9.4.1999 und am 22.6.1999 klargestellte Befreiung der Geschäftsführer der Komplementärin bzw. deren derzeitigem Geschäftsführer B von den Beschränkungen des § 181 BGB“ zur Eintragung abgelehnt. Die Beschwerde der Gesellschaft hiergegen hat das Landgericht mit Beschluss vom 11.11.1999 zurückgewiesen. Dagegen wendet sich die vom Notar eingelegte weitere Beschwerde der Gesellschaft, jedoch ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Das Landgericht hat ausgeführt, das Erstgericht habe zu Recht die beantragte Eintragung abgelehnt. Anerkannt sei zwar, dass die Befreiung der Komplementär-GmbH von der Vorschrift des § 181 BGB eintragungsfähig sei. Umstritten sei indessen, ob die Befreiung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH von der Vorschrift des § 181 BGB im Handelsregister der GmbH & Co. KG eintragungsfähig sei. Die Kammer vertrete die Auffassung, dass sie deshalb nicht eintragungsfähig sei, weil sie nicht die Vertretungsbefugnis der Komplementär-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der GmbH & Co. KG betreffe, sondern die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH selbst. Dem könne nicht entgegengehalten werden, die Befreiung des Geschäftsführers

der Komplementär-GmbH stamme aus dem Gesellschaftsvertrag der KG. Richtig sei zwar, dass im KG-Gesellschaftervertrag festgelegt werden könnte, dass der/die Komplementär/in von dem Verbot des § 181 BGB befreit sein solle. Weitere Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der rechtlichen Stellung der Organe der Komplementär-GmbH stünden aber allein im Einflussbereich von deren Gesellschaftern.

2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Überprüfung (§ 27 Abs. 1 FGG, § 550 ZPO) im Ergebnis stand.

Das Landgericht hat zwar zutreffend den von der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 22.6.1999 gestellten Antrag zurückgewiesen, in das Handelsregister einzutragen, da „der derzeitige Geschäftsführer B ... von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit“ sei. Seine Auffassung, dass die Befreiung der Geschäftsführer der Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB überhaupt nicht im Registerblatt der KG eingetragen werden könne, trifft indes nicht zu.

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 4.11.1999 (BayObLGZ 1999, 349 [= MittBayNot 2000, 53]) die Eintragungsfähigkeit der Gestattung, dass der Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und der KG vornehmen könne, bejaht. Er hat dabei u. a. ausgeführt:

„Die Erwägungen, die zu der Eintragungsfähigkeit der Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens der Geschäftsführer einer GmbH oder der persönlich haftende Gesellschafter einer OHG oder KG führen, zwingen dazu, die Eintragungsfähigkeit der Befreiung auch des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH im Handelsregister der KG zu bejahen (vgl. Westermeier MittBayNot 1998, 155). Die Eintragung kann Bedeutung haben für den Fall, dass der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH im eigenen Namen Rechtsgeschäfte mit der KG abschließen will. Die Eintragung der Gestattung des Selbstkontrahierens hat eine Warnfunktion, die den Rechtsverkehr auf die Gefahr hinweisen soll, dass zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer Vermögen verlagert und die rechtliche Zuordnung bewusst unklar gehalten werden kann (BGHZ 87, 54/62). Diese Warnfunktion ist bei einem Fall wie hier in verstärktem Ausmaß erforderlich, weil die durch das Selbstkontrahieren gegebene Gefahr nicht nur zwischen der GmbH & Co. KG und der Komplementär-GmbH sondern auch im Verhältnis zu deren Geschäftsführern besteht. ... Zudem dienen Eintragungen im Handelsregister über die Vertretungsverhältnisse der Legitimation der Vertreter der Gesellschaft insbesondere im Grundbuchverkehr.“

Die Anmeldung muss die Vertretungsbefugnis ausdrücklich offen legen, es genügt nicht, dass sie durch Schlussfolgerungen (vgl. BayObLG GmbH 1981, 59) oder durch Bezugnahme auf die dem Registergericht eingereichten Unterlagen (vgl. Kirberger RPfleger 1976, 237 m.W.N.; Keidel-Schmatz/Stöber Registerrecht 5. Aufl. Rdnr. 730c) erschlossen werden kann. ...

Im Interesse der Klarheit und Erhöhung der Schnelligkeit des Geschäftsverkehrs ist daher nur eine Vertretungsregelung ordnungsgemäß angemeldet und damit eintragungsfähig, die ohne Zuziehung anderer Registerblätter oder eingereichter Urkunden verständlich ist.“

Aus sich heraus verständlich und für den Geschäftsverkehr eindeutig ist eine Vertretungsregelung, die andere Eintragungen voraussetzt – hier als Geschäftsführer der GmbH – nur, wenn sie nicht durch Eintragungen in anderen Registerblättern – hier das Registerblatt der GmbH – unrichtig werden

kann. Dies ist bei der angemeldeten Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nicht der Fall. Das Registerblatt der KG kann nämlich keine verlässliche Auskunft darüber erteilen, ob B tatsächlich noch der derzeitige Geschäftsführer der Komplementärin ist. Das Landgericht hat daher im Ergebnis zu Recht die die Eintragung ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt.

3. Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass gegen die Eintragung der am 9.4.1999 angemeldeten Vertretungsbefugnis, die infolge der Abänderung vom 22.6.1999 nicht mehr Verfahrensgegenstand ist, keine Bedenken bestehen. Die Eintragung „Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit“ ist aus sich heraus verständlich und kann nicht durch eine Eintragung auf dem Registerblatt der Komplementär-GmbH unrichtig werden.

18. HGB § 24 (*Firmenfortführung durch Kommanditisten nach Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile*)

Die Firma einer nach Ausscheiden des einzigen Komplementärs aufgelösten Kommanditgesellschaft kann von dem Kommanditisten fortgeführt werden, der sämtliche Gesellschaftsanteile erworben hat.

BayObLG, Beschluss vom 10.3.2000 – 3Z BR 385/99 – mitgeteilt von *Johann Demharter*, Richter am BayObLG

19. FGG § 129; UmwG § 160 (*Auslegung von Registeranmeldungen; Beschwerderecht des Notars*)

1. **Die Anmeldung zum Handsregister ist als Verfahrenshandlung vom Rechtsbeschwerdegericht selbständig auszulegen. Im Zweifel ist die Anmeldung so auszulegen, dass sie im Ergebnis Erfolg haben kann.**
2. **Die Bestimmung des § 129 FGG gibt als solche dem Notar kein eigenes Beschwerderecht. Die darin niedergelegte Vollmachtsvermutung gilt nur, wenn der Anmeldende öffentlich-rechtlich zur Anmeldung verpflichtet ist.**
3. **Eine derartige Pflicht besteht nicht zur Anmeldung einer Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz.**

BayObLG, Beschluss vom 16.2.2000 – 3Z BR 389/99 – mitgeteilt von *Johann Demharter*, Richter am BayObLG

20. HGB §§ 108 Abs. 2, 161 Abs. 2 (*Zur Angabe der Firma bei Namenszeichnung für GmbH & Co. KG*)

Bei der Zeichnung der Namensunterschrift für die Anmeldung einer GmbH & Co. KG zur Eintragung in das Handelsregister ist nicht erforderlich, dass die Angabe der Firma unmittelbar bei der Unterschriftenzeichnung erfolgt. Es genügt eine sich aus der Anmeldung ergebende eindeutige Zuordnung der Namensunterschrift zu der Firma, für die der Unterzeichner vertretungsberechtigt sein soll.

OLG Köln, Beschluss vom 7.4.2000 – 2 Wx 16/00 – mitgeteilt von *Dr. Lothar Jäger*, Richter am OLG

Zum Sachverhalt:

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 9.2.1999 haben die Beteiligten die „Tischlerei G.H. GmbH & Co. KG“ zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Beteiligt an dieser Gesellschaft sind die „G.H. Verwaltungs GmbH“, vertreten durch die Geschäftsführer G.H. und T.G., als persönlich haftende Gesellschafterin, und die Herren G.H. und T.G. als jeweilige Kommanditisten.

In dem notariell beglaubigen Eintragungsantrag vom 29.1.1999 heißt es:

„*Die Geschäftsführer der oben genannten GmbH zeichnen ihre Namensunterschriften wie folgt:*“

Es folgen anschließend die Unterschriften der beiden Beteiligten.

Weiter heißt es:

„*Bei der Unterzeichnung dieser Handelsregisteranmeldung handeln Herr G.H. und Herr T.G. jeweils im eigenen Namen als Kommanditisten und als Einzelvertretungsberechtigte, von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein befreite Geschäftsführer für die oben genannte GmbH.*

...“

Anschließend folgen wiederum die Unterschriften der beiden Beteiligten ohne jeden Namenszusatz.

Das Registergericht hat die Kommanditgesellschaft am 12.4.1999 in das Handelsregister eingetragen. Mit Verfügung vom 5.10.1999 hat die Rechtspflegerin die Beteiligten zur Vervollständigung der Zeichnung mit der Begründung aufgefordert, die Geschäftsführer der GmbH hätten als persönlich haftende Gesellschafterin der KG sowohl die Firma der KG, die Firma der GmbH sowie ihre Namensunterschrift zu zeichnen. Nachdem die Beteiligten eine Ergänzung der Zeichnung abgelehnt hatten, hat das Amtsgericht mit Verfügung vom 7.12.1999 die Aufforderung wiederholt und zugleich die Verhängung eines Zwangsgeldes angedroht. Einspruch und Beschwerde hiergegen blieben erfolglos. Die weitere Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Entgegen der Ansicht der Rechtspflegerin beim Registergericht ist es nicht erforderlich, dass die zu hinterlegende Unterschrift in der Weise gezeichnet wird, dass der Namensunterschrift die Firma hinzuzufügen ist.

(...)

Der vom Registergericht geforderte Zusatz der Firma in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Zeichnung der Namensunterschrift ist nicht erforderlich. Eine entsprechende Notwendigkeit ergibt sich weder aus dem Wortlaut des neugefassenen § 108 Abs. 2 HGB noch aus den Gesetzesmaterialien (BT-Drs 13/8444, S. 64, zu Nr. 26 [§ 108 Abs. 2 HGB]). Der Gesetzgeber hat vielmehr ausdrücklich offen gelassen, wie die Angabe der Firma zu erfolgen hat. Der nach allgemeiner Ansicht mit der Zeichnungspflicht verfolgte Zweck, eine möglichst sichere Grundlage für eine etwaige Prüfung der Echtheit der Unterschriften im Geschäftsverkehr zu schaffen (vgl. hierzu: *Ensthaler/Nickel*, GK-HGB, 6. Auflage 1999, § 12 Rdnr. 6, § 29 Rdnr. 3; § 53 Rdnr. 4; § 108 Rdnr. 5), macht es ebenso wenig notwendig, die Angabe der Firma unmittelbar bei der Unterschriftenzeichnung zu verlangen. Es genügt die eindeutige Bezeichnung der Firma in der Handelsregisteranmeldung. Hierdurch ist gewährleistet, dass aus dem beim Handelsregister hinterlegten Schriftstück eine eindeutige Zuordnung der Namensunterschrift zu der Firma möglich ist, für die der Unterzeichner vertretungsberechtigt sein soll (*Keidel/Kuntze/Winkler*, FGG, BeurkG, 14. Auflage 1999, § 41 Rdnr. 12a).

Diesen Grundsätzen wird die von den Beteiligten mit Schriftsatz vom 9.2.1999 beim Registergericht eingereichte Anmeldung vom 29.1.1999 gerecht. Die Beteiligungs- und Vertre-